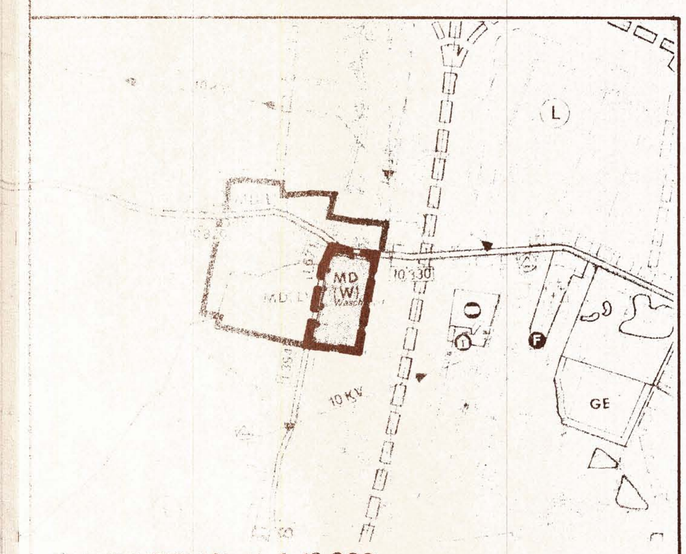




ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- ~~STRASSENVERKEHRSFLÄCHE~~
- ~~STRASSENBEGRENZUNGSLINIE~~
- ~~FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN~~
- ~~GRÜNFLÄCHE~~
- ~~KINDERSPIELPLATZ~~
- ANZUPFLANZENDE UND ZU ERHALTENDE BÄUME
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT~~
- ~~WASSERFLÄCHE WASSERLAUF~~
- SICHTDREIECK FREIHALTUNG AB 70 cm ÜBER OKT VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG usw.
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	BAUWEISE OFFENE BAUWEISE	BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE	BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE GEBÄUDE	GEB. HÖHE NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE	
	Z													
MD(W) I o	—	1	0,4	0,5	—	O	—	⌂	—	—	—	18-38°		DREMPEL SIND NUR BEI EINGESCHOSS.
MD(W) II o	—	2	0,4	0,8	—	O	—	⌂	—	—	—	18-38°		BEBAUUNG BIS 0,5 m ZULÄSSIG

★ DORFGEBIET MIT ÜBERWIEGENDEN WOHNFUNKTIONEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4) BBauG)

- ~~GEPLANTE STRASSE MIT ABGESCHLOSSENEM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN~~
- ~~GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES~~
- ~~ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET~~
- ~~GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES~~
- ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER GEPLANTEN WASSERSCHUTZZONE III A

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- ~~HÖHENSCHICHTLINIE~~
- 132 • ~~HÖHE ÜBER NN~~
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ~~ÖFFENTLICHES GEBÄUDE~~
- ~~VORHANDENE ARKADE~~
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGSZWECK

GEMEINDE HILLE
BEBAUUNGSPLAN NR. 16
ORTSTEIL UNTERLÜBBE
»SÜLLBREDE«

4. AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG UND EINEM TEXTTEIL

MASSTAB: 1:1000
GEMARKUNG: UNTERLÜBBE
FLUR: 3
GRÖSSE DES PLANGBIETES: 3,5 HA

29. 6. 1977 Bie.
13. 12. 1976 Bie.
6. 12. 1976 Bie.

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

MINDEN, DEN 26. 11. 1976

Wodtke

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

MINDEN, DEN 11. 2. 1977
DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
(WOLETZKI)
KREISVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

MINDEN, DEN 11. 2. 1977
DER OBERKREISDIRKTOR
I.A.
(WOLETZKI)
KREISVERMESSUNGSRAT

HÖHENANGABEN:

KARTENGRUNDLAGE:

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR ~~VOM~~ WIRD BESCHEINIGT

Gemeinde Hille · Kreis Minden-Lübbecke

(Grote) Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGBl. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER ~~STADT~~ GEMEINDE HILLE VOM 11.10.76 AUFGESTELLT WORDEN

(Rohde) Bürgermeister

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER ~~STADT~~ GEMEINDE HILLE AM 22.12.76 BESCHLOSSEN WORDEN. DIE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES

(Grote) Gemeindedirektor

DER ENTWURF HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 17.01.77 BIS 17.02.77 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

(Grote) Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER ~~STADT~~ GEMEINDE HILLE AM 17.06.77 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

(Rohde) Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 12.12.77 GENEHMIGT WORDEN
35.21.11 - 603/4.4

(S) i.A. (Gründel)

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IST DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 2.3.78 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN
DER GENEHMIGTE PLAN ~~HAT VOM~~ 3.3.78 ~~BIS~~ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Der Bürgermeister
(Rohde)

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DETMOLD

Postanschrift: Der Regierungspräsident Detmold Postfach 5 4930 Detmold

An den
☐ Oberstadtdirektor
☐ Stadtdirektor
☒ Gemeindedirektor

Gegen Behändigungsschein

Gemeinde Hille
Krs. Minden-Lübbecke
Eing.: 20. DEZ. 1977
Akt.-Z. ____ / Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Hausruf 384
Zimmer Nr. 460

495o Hille

Ihr Zeichen und Tag	Mein Zeichen	Detmold
622-21 vom 12.1o.1977	35.21.11-6o3/U. 4	12. Dez. 1977

Eingangsdatum 25.1o.1977

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes

Stadt/Gemeinde/Ortsteil	Nr.
Hille (Unterlübbe)	16
Gebiet: "Süllbreede"	

Anlagen: 2 Bebauungspläne
1 Heft Unterlagen

Obengenannter Bebauungsplan wird gemäß § 11 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) genehmigt.

Hinweise: (Bekanntmachung der Hinweise ist nicht erforderlich)

1. Die Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen. Zur Vervollständigung meiner Unterlagen ist mir eine Durchschrift der Bekanntmachung zuzuleiten.
2. Die 2. Ausfertigung des Bebauungsplanes einschließlich des Textes und der Begründung habe ich zu meinem Dienstgebrauch entnommen.
3. Durch den Bebauungsplan kann die Bauordnung für das Land NW - Landesbauordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S.96) nicht aufgehoben werden. Falls daher die §§ 7 u. 8 BauO NW für Baueinzelvorhaben zum Zuge kommen, haben diese Vorrang vor dem Ortsbaurecht.

An den
Oberkreisdirektor
des Kreises

An das
Landesstraßenbauamt
☐ in Bielefeld
☒ in Minden
☐ in Paderborn

An das
Dezernat 61
im H a u s e

Anlage: 1 Bebauungsplan
1 Heft Unterlagen

Durchschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Gündel

Beglaubigt:
- Kanzlei -
Dumbes -Angest.

35/123

Bebauungsplan Nr. 16

Bezeichnung: "Süllbreede
- Ortsteil Unterlübbe"

der Gemeinde Hille

für das Gebiet
zwischen der "Lübbecker Straße" im Norden,
der Kreisstraße 3018 ("Ellernstraße") im Westen,
der Gemeindestraße "Süllbreede" im Süden
und einer Begrenzung von 95 m parallel zur Ostgrenze des Flurstückes 145 der Flur 3 der Gemarkung Unterlübbe als Ostgrenze.

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341).

§ 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 6. 1977 (GV. NW. S. 274).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433), geändert durch die 3. VO zur Änderung der 1. DVO vom 21. April 1970 (GV. NW. S. 299).

1. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Grenzeintragung im Plan verbindlich.
Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

3. Art der baulichen Nutzung

Dorfgebiet mit überwiegenden Wohnfunktionen (MD, W)

Für die Art der baulichen Nutzung sind die Bestimmungen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes verbindlich.

4. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauNVO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) BauNVO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

5. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für die Bauweise sind die Vorschriften der Baunutzungsverordnung verbindlich.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen

Sofern Flächen für Stellplätze oder Flächen für Garagen für Kraftfahrzeuge festgesetzt sind, müssen sie auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

7. Einfriedigungen der Baugrundstücke

Die Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,80 m über der ausgebauten oder festgesetzten Verkehrsfläche ab Oberkante Fahrbahn nicht überschreiten. An Sichtdreiecken sind Bepflanzungen und Einfriedigungen ebenfalls auf 0,80 m zu beschränken.

8. Verkehrsflächen

Die Aufteilung der Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Trennstreifen, Straßenbegleitgrün usw. hat nur nachrichtliche Bedeutung.

9. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 16
Bezeichnung: "Süllbreede
- Ortsteil: Unterlübbe"

Der Bebauungsplan wurde aus dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hille entwickelt.
Durch diesen Bebauungsplan werden rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung getroffen. Sie bilden die Voraussetzungen zur Durchführung der nach dem Bundesbaugesetz erforderlichen Maßnahmen.

Die überschläglich ermittelten Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen werden, betragen für:

Straßenbau, einschließlich Grunderwerb	110.000,-- DM
Wasserleitungen	18.000,-- DM
Schmutzwasserkanalisation	100.000,-- DM
Regenwasserkanalisation	____ DM
	228.000,-- DM

Für die Durchführung der noch anstehenden Maßnahmen sind von den Eigentümern entsprechend der örtlichen Satzungen die fälligen Beiträge zu zahlen.

Die Durchführung des Planes ist in einer Zeitspanne von etwa 5 Jahren vorgesehen.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl I S. 341 - durch Ratsbeschluß vom 11. Okt. 1976 aufgestellt worden.

H i l l e, den 23. Dezember 1976

Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke 5

(Rohde)
Bürgermeister

Die Auslegung des Entwurfes zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom Rat am 22. Dez. 1976 beschlossen worden.

H i l l e, den 23. Dez. 1976

Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke 5

(Grote)
Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich Text und Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 18. Jan. 1977 bis 18. Febr. 1977 öffentlich ausgelegen.

H i l l e, den 20. Februar 1977

Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke 5

(Grote)
Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat am 7. Juni 1977 als Satzung beschlossen worden.

H i l l e, den 10. Juni 1977

Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke 5

(Rohde)
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 12. 12. 77 genehmigt worden.

Detmold, den 12. 12. 77

35.21.11 - 603/U. 4

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Der Regierungspräsident 22 Detmold

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigungen sowie Ort und Zeit der Auslegung ~~vom~~ am 2.1.77 ~~bis~~ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Plan liegt ab 3.3.77 öffentlich aus.

Hille, den 2.3.77

Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke 5

(Rohde)
Bürgermeister